

Pressemitteilung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 13. Februar 2020

Datenschutzaufsichtsbehörden und Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) schließen Verwaltungsvereinbarung („Kooperationsvereinbarung“)

Im Rahmen der Konferenz der 18 unabhängigen deutschen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder haben diese am 29. Januar 2020 in Berlin eine Kooperationsvereinbarung mit der DAkKS über die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Sinne des Art. 43 DS-GVO geschlossen.

Nach Art. 57 Abs. 1 Buchst. q DS-GVO haben die Aufsichtsbehörden zusammen mit der DAkKS die Aufgabe, Akkreditierungen von Zertifizierungsstellen gemäß Art. 43 DS-GVO vorzunehmen. Das bedeutet, dass alle Aufsichtsbehörden an der Akkreditierung von Zertifizierungsstellen im Rahmen ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit mitwirken müssen. Die Aufsichtsbehörden haben zusätzlich die Aufgabe, die Kriterien der Zertifizierungsstellen gemäß Art. 58 Abs. 3 DS-GVO zu genehmigen. Diese Zertifizierungsstellen (in der Regel private Anbieter) zertifizieren wiederum Verarbeitungsvorgänge von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern hinsichtlich der Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO.

Mit der Kooperationsvereinbarung wird im Wesentlichen festgelegt, dass

- a) die DAkKS die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen i. S. d. Art. 43 DS-GVO im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden durchführt,
- b) die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Akkreditierung die Begutachtung gemeinsam mit der DAkKS durchführen, an der Akkreditierungsentscheidung mitwirken, Mitglieder für den Akkreditierungsausschuss stellen sowie Vertreter in das relevante Sektorkomitee der DAkKS entsenden können, um die Fachkunde sicherzustellen.

Dem Abschluss des Kooperationsabkommens vorausgegangen war eine entsprechende Empfehlung des AK Zertifizierung der Datenschutzkonferenz.

Die Vereinbarung enthält auch grundsätzliche Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen der DAkKS und den Aufsichtsbehörden und stellt klar, dass Genehmigungen von Zertifizierungskriterien nach Art. 42 Abs. 5 DS-GVO deutschlandweit gelten. Sie enthält auch eine Möglichkeit des freiwilligen Austausches von Begutachtern, wenn aufgrund erhöhter Antragszahlen personelle Engpässe in einzelnen Bundesländern entstünden.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist in der Regel die Aufsichtsbehörde, in deren Bundesland die potentielle Zertifizierungsstelle oder der Programmeigner ihren Sitz bzw. ihre Hauptniederlassung haben. Die zuständige Aufsichtsbehörde muss der DAkKS Begutachter zur Verfügung stellen. Hinzu kommen die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden im Akkreditierungsausschuss und die abschließende Befug-

niserteilung gegenüber der Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungen dieser Stelle werden von der Aufsichtsbehörde regelmäßig überprüft.

Die DSK hat 2019 eine Übersichtsgrafik zum Akkreditierungsprozess veröffentlicht:
https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20190315_oh_akk_c.pdf